

Rechtswidrigkeit der Drohung bei unverschuldetem Sachverhaltsirrtum

§ 123 I, Fall 2 BGB setzt eine **widerrechtliche** Drohung voraus. Für dessen **subjektiven Tatbestand** ist anerkannt, dass der Drohende die Erregung von **Furcht** bezwecken muss. Anerkannt ist ferner, dass er sich der **Rechtswidrigkeit** seiner Drohung selbst nicht bewusst sein muss. Umstritten ist,

Streitstand



ob der Drohende die Umstände, die zur Bewertung des Handelns als widerrechtlich führen, kennen muss.

Relevanz: Insbesondere in Irrtumsfällen, wenn der Drohende unverschuldet von einem Sachverhalt ausgeht, nach dem sein Verhalten zulässig wäre.

a) Theorie vom bösgläubig Drohenden

Die Rechtsprechung judiziert, dass eine **Anfechtung ausgeschlossen** sei, wenn der Drohende die Umstände, die die Widerrechtlichkeit seines Verhaltens begründen, nicht kannte.

Argument:

- Ein unverschuldeter Irrtum ist **nicht so schwerwiegend**, (Stichwort: **Schwereargument**) dass dem Gläubiger deswegen der **Makel einer rechtswidrigen Drohung** und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile zugemutet werden können. (Stichwort: **Makelaspekt**)

b) Irrelevanztheorie

Im Schrifttum wird für richtig gehalten, dass ein **Irrtum** des Drohenden **irrelevant** sei.

Argumente:

- Nach dem Schutzzweck des § 123 I BGB kommt es **nur auf die Freiheit der Willensentscheidung** des Bedrohten an. (Stichwort: nur **Freiheitsaspekt**)
- § 123 I BGB enthält **keine Bemakelung des Drohenden** und bedarf insofern auch keiner Einschränkung, wenn der Drohende sich irrt. (Stichwort: **Irrelevanz Makelaspekt**)
- Nach der *ratio legis* von § 123 BGB ist ein Kennenmüssen der Umstände ebenso wenig erforderlich wie ein Bewusstsein der Widerrechtlichkeit. (Stichwort: **Vergleich mit Bewusstsein der Rechtswidrigkeit**)

Hinweise

- Eine Drohung liegt auch vor, wenn der Drohende nicht die Absicht hat, seine Drohung zu verwirklichen (Stichwort: **leere Drohung**). Umgekehrt fehlt es im Zivilrecht an einer Drohung, wenn das angekündigte Übel vom Adressaten nicht ernst genommen wird, denn § 123 BGB schützt die Freiheit der Selbstbestimmung. Für die Ernstnahme kommt es daher auf die **Perspektive des Bedrohten** an (anders im Strafrecht, s. **JURISTISCHE STREITSTÄNDE, Nichtvermögensdelikte**, Nr. 36)
- Eine **Drohung durch Dritte** ist unabhängig von § 123 II BGB (Stichwort: **Wortlaut**). Es ist aber umstritten, ob der anfechtende Bedrohte dem Anfechtungsgegner seinen Vertrauensschaden **analog § 122 BGB** ersetzen muss, wenn der Anfechtungsgegner hinsichtlich der Drohung durch Dritte gutgläubig war.
 - Dafür werden Billigkeitsargumente vorgetragen und auf eine entsprechende Regelung in Art. 29 II OR der Schweiz hingewiesen.
 - Dagegen wird vorgetragen, dass Drohung und Täuschung hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 122 BGB gleich zu behandeln seien. Dieser finde keine Anwendung.
 - Vgl. die ähnliche Diskussion zu § 153 BGB in **STREITSTAND 66**.
- § 123 BGB findet keine Anwendung bei **vis absoluta**, denn bei unwiderstehlicher physischer Gewalt fehlt bereits der Tatbestand der Willenserklärung.

Fundstelle

Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band (1979), § 28 3